



FACHHOCHSCHULE  
KOBLENZ

University of Applied Sciences

Prüfungsordnung  
für den  
Master-Studiengang  
**Betriebswirtschaftslehre**  
**“Master of Science” in Business Management**  
an der Fachhochschule Koblenz  
vom 15. Januar 2007

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (GVBl. S. 438), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz in seiner Sitzung am 19.05.2004 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 12. Januar 2007, Az.:9524, Tbg.Nr.:2223/05 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

# **I N H A L T**

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums – Zweck der Master-Prüfung – Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Master-Arbeit
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten – Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Berechnung von Studienzeiten und Fristen

## **2. Abschnitt: Master – Prüfung**

- § 9 Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung
- § 10 Leistungspunktesystem
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Kolloquium
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis – Rücktritt – Täuschung – Ordnungsverstoß
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Freiversuch
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- § 23 Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zeugnis und Diploma-Supplement
- § 25 Master-Urkunde

## **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit der Prüfung – Aberkennung des Master-Grades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

### **Anhang:**

Anlage I: Prüfungsplan

Anlage II: Studienplan

Anlage III: Teilstudienplan für die „Wissenschaftliche Studien“

Anlage IV: Teilstudienplan für die „Auslandsphase“

Anlage V: Teilstudienplan für die „Projektphase“

-----

# **1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Koblenz. Sie regelt die Prüfung zur Erlangung des Master-Grades „Master of Science“ in Business Management.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums – Zweck der Master-Prüfung – Akademischer Grad**

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele ( § 16 HochSchG ) einen ausgewählten Kreis in- und ausländischer Studierender befähigen, anwendungsbezogene Inhalte der Betriebswirtschaftslehre theoretisch zu durchdringen und auf dieser Basis Vorgänge und Probleme der nationalen und internationalen Wirtschaftspraxis zu analysieren, selbstständig ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen Führungspositionen zu übernehmen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Koblenz den akademischen Grad „Master of Science“ ( M.Sc. ).

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium „Master of Science“ in Business Management abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester und ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Anrechnungspunkten versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird.

Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 ECTS-Punkte. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Modulen regelt die Anlage I zu dieser Prüfungsordnung.

- (3) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 46 Semesterwochenstunden.
- (4) Der Studiengang beinhaltet im 3. Semester ein betriebliches Praxisprojekt oder ein Auslandsstudium im Umfang von 15 Wochen. Das Praxisprojekt wird unter Betreuung der Hochschule in Unternehmen und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule durchgeführt. Das Praxisprojekt integriert Studium und Berufspraxis und ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet. Das Praxisprojekt kann durch ein Auslandssemester ersetzt werden.
- (5) Die Projektphase gilt unter folgenden Voraussetzungen als erfolgreich absolviert:
  1. Vorlage einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Verlauf der Projektphase sowie über die während der Projektphase erfolgreich bearbeiteten Aufgaben bis spätestens 15 Tage vor Beginn des Folgesemesters.
  2. Vorlage eines Projektberichts innerhalb der Frist der Ziffer 1, der mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

Der Projektbericht ist wie eine Hausarbeit nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung zu bewerten.

- (6) Ein anstelle der Projektphase tretendes Auslandsstudium (Auslandsphase) gilt als erfolgreich absolviert, wenn die oder der Studierende 20 –im Ausland erworbene-ECTS-Punkte nachweist.  
Die an ausländischen Hochschulen erreichten Noten werden in die Gesamtbeurteilung mit einbezogen, sofern der Prüfungsausschuss eine Vergleichbarkeit feststellt.

## **§ 4 Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt – unbeschadet der Geltung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Koblenz – ein qualifiziert abgeschlossenes Bachelor-Studium im Fach Betriebswirtschaftslehre oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule voraus.

Qualifiziert im Sinne des Satzes 1 ist ein Studienabschluss wenn die Abschlussnote 2,5 oder besser ist.

Wurde das Bachelor-Studium nicht qualifiziert i. S. d. Satzes 2 abgeschlossen, kann die Zulassung gewährt werden, wenn eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit nach dem Bachelor-Studium ausgeübt wurde. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben zudem fundierte Kenntnisse in der englischen Sprache nachzuweisen. Über Ausnahmen von Satz 2 beschließt der Prüfungsausschuss.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation werden zugelassen, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (4) Über die Zulassung zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Betriebswirtschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Koblenz.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. fünf Professorinnen oder Professoren oder Personen, die mit der Vertretung einer Professur betraut sind (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG),
  2. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG und
  3. ein studentisches Mitglied (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG)
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe gem. Abs. 2 Nr. 1 das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die Prüfungsakten und die Prüfungsstatistik.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rat des Fachbereichs gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nicht teil.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem vorsitzenden Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht oder das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung durch den Ausschuss für angezeigt erachtet.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen ist das studentische Mitglied, das sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterzieht.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Master-Arbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Arbeit. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Berücksichtigung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden. Zu Prüfenden werden in der Regel die Lehrenden gemäß Satz 1 bestellt, die für die der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich sind.
- (3) Zum beisitzenden Mitglied kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Betreuende der Master-Arbeit geben das Thema der Master-Arbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.
- (6) Die Prüfungskommission für die Master-Arbeit und das Kolloquium (§ 17) besteht aus zwei Prüfenden.

- (7) Die Studierenden können für die Master-Arbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (8) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, Betreuenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sind in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.
- (9) Für die Prüfenden, Betreuenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 9 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht denen des Absatzes 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Fachhochschule Koblenz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen der Hochschule vergleichbaren Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erbracht worden sind.

- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.
- (5) Zuständig für die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die jeweils zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Anrechnungspunkte gemäß Anlage I zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Bewertung wird in den Fällen des Satzes 3 nicht in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis in einer Fußnote gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 8**

### **Berechnung von Studienzeiten und Fristen**

- (1) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit, bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren durch:
  1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
  3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 wird die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ermöglicht.
- (3) Unberücksichtigt bleibt ferner ein einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, soweit es nicht gemäß § 3 Abs. 3 an die Stelle des Praxisprojekts tritt, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben waren und je Semester einschlägige Lehrveranstaltungen besucht sowie mindestens je einen Leistungsnachweis erworben haben.



## **2. Abschnitt: MASTER – PRÜFUNG**

### **§ 9**

#### **Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
  1. den Modulprüfungen aus den in der Anlage I aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtbereichen
  2. dem Praxisprojekt (§ 3 Abs. 4)
  3. der Master-Arbeit (§ 16) und
  4. dem Kolloquium (§ 17)
- (2) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen bestehen. In der Anlage I sind die zu jedem Modul nachzuweisenden ECTS-Anrechnungspunkte festgelegt.
- (3) Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls.
- (4) Für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von den Vorgaben der Anlage 1 genehmigen.

### **§ 10**

#### **Leistungspunktesystem**

- (1) Für jede Studierende oder jeden Studierenden im Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird ein Anrechnungspunktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Für jede erforderliche Prüfung und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden.
- (3) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen. Jede Lehrveranstaltung - ausgenommen propädeutische Lehrveranstaltungen - ist mit Anrechnungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Form schriftlich festgelegt.

- (4) Die Anrechnungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Ein Anrechnungspunkt (Credit) entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Work Load) von 30 Stunden. Für die Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits) werden alle mit einer Lehrveranstaltung bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Anrechnungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.
- (5) Pro Studienjahr sollen 60 Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 Anrechnungspunkte (Credits) erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.
- (6) Im Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ sind insgesamt 120 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben. Davon entfallen
- 70 Anrechnungspunkte auf die studienbegleitend geprüften Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß Anlage I;
  - 20 Anrechnungspunkte auf das Praxisprojekt (§ 3 Abs. 3);
  - 27 Anrechnungspunkte auf die Master-Arbeit und
  - 3 Anrechnungspunkte auf das Kolloquium.
- (7) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die den Lehrveranstaltungen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 bewertet. Aus den in den Prüfungen erzielten Noten (Grade Points) und den dazu gehörenden Anrechnungspunkten (Credits) werden die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert.
- (8) Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls erfolgt gemäß § 18 Abs.5, die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Master-Prüfung wird gemäß § 23 durchgeführt.

## **§ 11**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung**

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Koblenz für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung muss in schriftlicher Form und spätestens vier Wochen vor dem Termin der ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung des ersten Studienseesters beim Prüfungsausschuss erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
  2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende eine Master-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob und gegebenenfalls wie oft sie oder er bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.
- (3) Kann eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beigelegt werden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
  - c) die oder der Studierende eine Master-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
  - d) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren im gleichen oder einem gleichartigen Studiengang befindet, oder
  - e) Studierende wegen der Anrechnung Fehlversuchen gem. § 20 Abs. 2, Satz 2 und 3 keine Möglichkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, das die Unterlagen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegt, wenn es der Auffassung ist, dass die Zulassung versagt werden muss.

## **§ 12**

### **Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Die Prüfungen in den in der Anlage 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen finden lehrveranstaltungsbezogen als Semesterabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet.

- (3) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen muss jeweils spätestens erstmals in dem Semester erfolgen, das dem in der Anlage I jeweils genannten Semester folgt, andernfalls gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. Die Regelung des § 8 bleibt unberührt.

## **§ 13**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind:

- a. mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 14
- b. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 15
- c. die Master-Arbeit gemäß § 16 und
- d. das Kolloquium gemäß § 17

- (2) Die Art und die Bearbeitungszeit der abzulegenden Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen werden den Studierenden spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Termine für die Prüfungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.

- (3) Die Anmeldungen zu jeder einzelnen der in § 9 genannten Prüfungen müssen jeweils schriftlich und spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die erstmalige Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung nach § 11 Abs. 2 zu verbinden. Die Anmeldung zur Master-Arbeit beinhaltet die Anmeldung zum Kolloquium gemäß § 17.

- (4) Machen die Studierenden glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, so hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Studierenden zu gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form oder innerhalb einer anderen Bearbeitungszeit zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder auch amtsärztlichen Attests verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung der Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form und/oder der vorgesehenen Zeit beruht.

- (5) Bei Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

## **§ 14**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema gemäß § 18 ist das beisitzende Mitglied zu hören. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 20 Abs. 3 Anwendung.
- (4) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten, höchstens 60 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen oder zu unterziehen haben, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender hat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag weiblicher Studierender kann an mündlichen Prüfungen die zentrale Frauenbeauftragte der Fachhochschule Koblenz oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs Betriebswirtschaft teilnehmen.

## **§ 15**

### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln und den geläufigen Methoden Probleme ihres Fachs erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten Klausuren und wissenschaftliche Hausarbeiten.

Eine wissenschaftliche Hausarbeit ist die schriftliche Abhandlung eines begrenzten Themas, die nach Inhalt, Struktur und Methodik wissenschaftlichen Ansprüchen genügt.

- (3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von mindestens 120 und höchstens 240 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema gemäß § 18 von der oder dem Prüfenden bewertet, die oder der für die Durchführung der dieser Klausur zugeordneten Lehrveranstaltung und somit auch für die Durchführung der Klausur verantwortlich ist. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 20 Abs. 3 Anwendung.
- (4) Wissenschaftliche Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Wissenschaftliche Hausarbeiten werden stets durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Die mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, die oder der die wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit setzt sich zu 75% aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 25% aus der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung zusammen, beide Teile müssen jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 20 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Studienabschlussarbeiten und sonstige, nicht studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (6) Das Bewertungsverfahren für Klausuren und Hausarbeiten darf sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 16 Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftlich-anwendungsbezogene Ausbildung im Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer 90 Anrechnungspunkte (Credits) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen gemäß Anlage I erworben hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird von zumindest einer oder einem hauptamtlich Lehrenden gestellt und betreut, die oder der im Master-Studiengang selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist beim Prüfungsamt, über das die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 16 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um bis zu 8 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens vier Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Thema und Umfang der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit (gem. Abs. 4 Satz 1) zurückgegeben werden. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist dann innerhalb eines Monats zu beginnen. § 20 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4 – Format einzureichen. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er ihre bzw. seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (8) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut und das Thema der Master-Arbeit gestellt haben. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema des § 18 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt.

In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

- (9) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (10) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Master-Arbeit ist möglich im Rahmen der Bestimmung des § 20 Abs. 4.

## **§ 17 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Master-Arbeit. Es dient der Feststellung, ob die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, die Ergebnisse der Master-Arbeit, ihre fachlichen und theoretischen Grundlagen, ihre interdisziplinären Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu vertreten sowie ihre Bedeutung einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Master-Arbeit mit der oder dem Studierenden erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium werden nur Studierende zugelassen, deren Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung im Sinne des § 14, die von mindestens zwei Prüfenden bewertet wird.
- (4) Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gemäß § 18.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Bewertung des Kolloquiums ist der oder dem Studierenden im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben und kurz mündlich zu begründen.
- (6) Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, ist es endgültig nicht bestanden.



## § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- a. 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
  - b. 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
  - c. 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
  - d. 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
  - e. 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:
- a. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
  - b. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
  - c. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
  - d. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
  - e. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht bestanden

Für die Bewertung der Master-Arbeit gilt § 16 Abs. 8 ergänzend.

- (4) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Lehrveranstaltungsbezogenen studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß Anlage I bestanden sind. Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu bewerten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsteilleistungen, ist die Note nach Maßgabe des Absatzes 5 zu bilden.
- (5) Zur Berechnung von Modulnoten i.S.d. Abs. 4 Satz 3 werden zunächst gemäß § 10 Abs. 7 die Leistungspunkte (Credit Points) für die einzelnen zu diesem Modul gehörenden Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtfachbereichs gemäß Anlage I bestimmt. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) ergibt die gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (6) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 20 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters, spätestens jedoch acht Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang.

## **§ 19**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, ist unverzüglich ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen, das Angaben über die Art der Erkrankung, deren Dauer und darüber enthält, aus welchem Grund die Erkrankung zur Prüfungsunfähigkeit führt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der geltend gemachte Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung des Versuchs der Täuschung oder des Mitführens/Benutzens nicht zugelassener Hilfsmittel wird von der jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung an der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach dem Termin einer Prüfung in schriftlicher Form verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20** **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen (siehe Anlage I) können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Masterstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Masterstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Bestandene Modulprüfungen und Prüfungsteilleistungen können nicht wiederholt werden; § 21 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Für die Wiederholung einer Modulprüfung ist von der oder dem Studierenden der jeweils nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Geschieht dies nicht, gilt der nächste Prüfungsversuch als ebenfalls „nicht bestanden“.
- (3) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Sofern die Form einer Prüfung gemäß Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bewertung einer zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt entsprechend § 16 Abs. 8.
- (4) Eine nicht bestandene Master-Arbeit gemäß § 16 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit gemäß § 16 Abs. 5 ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung einer Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 21** **Freiversuch**

- (1) Im Rahmen der Modulprüfungen gilt eine Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie
  1. innerhalb der Regelstudienzeit und
  2. zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt (Anlage II) abgelegt wurde (Freiversuch).
- (2) Für die Master-Arbeit und das Kolloquium wird ein Freiversuch nicht gewährt. Ebenfalls vom Freiversuch ausgeschlossen sind Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

## **§ 22**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden der Studierenden oder dem Studierenden die vorgesehenen Anrechnungspunkte (Credits) für die der Prüfungsleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Anrechnungspunkte regelt Anlage I.
- (2) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 20 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß Anlage I sowie die Master-Arbeit (§ 14) und das Kolloquium (§ 17) erfolgreich absolviert und 120 Anrechnungspunkte (Credits) erworben worden sind.
- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich abgelegt worden und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist. Die Erteilung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 23**

### **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module gemäß Anlage I sowie der Benotung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Gesamtnote für die Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3, ECTS-Grade entsprechend den Regelungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung zugeordnet.
- (5) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 24 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 24 Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Hat die Studierende oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält er oder sie ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:
  - Name der Hochschule und Bezeichnung des Fachbereichs,
  - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
  - Bezeichnung des Studiengangs und Angabe über die Regelstudienzeit,
  - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,
  - das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
  - die Anrechnungspunkte (Credits) und die Note des Kolloquiums
  - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad
  - auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
  - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
  - die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und die der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, und
  - das Siegel der Hochschule

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung erbracht worden ist.

- (2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Hochschule sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses.

- (3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag erhält die oder der Studierende zusätzlich eine Abschrift des Zeugnisses und des Diploma Supplements in englischer Sprache.
- (4) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 25 Master-Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma-Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz unterschrieben sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. Auf Antrag der oder des Studierenden erhält sie oder er zusätzlich eine Abschrift der Urkunde in englischer Sprache.
- (2) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **3. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 26 Ungültigkeit der Master-Prüfung – Aberkennung des Master-Grades**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird die Note einer Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 abgeändert oder wird eine Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

## **§ 27**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Den Studierenden werden Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

-----

Koblenz, den 15. Januar 2007

---

Prof. Dr. Werner Hecker  
Dekan  
Fachbereich Betriebswirtschaft  
Fachhochschule Koblenz

# Anlage I: Prüfungsplan Master of Science in Business Management

Code	Module	Semester	SWS	credits	Art der Prüfungsleistung
<b>Pflichtmodule</b>					
MPGM	Strategisches Management	1	4	6	Klausur
MPRE	Wirtschaftsprivat- und Arbeitsrecht	1	4	6	Klausur
MPES	Empirische Sozialforschung	2	4	6	Klausur
MPVW	Inflation und Beschäftigung Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
<b>Schwerpunktmodule</b>					
Schwerpunkt Teil I					
MSCO1	Controlling I	1	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSHM1	Human Resource Management I	1	8	12	Wiss. Hausarbeit
MSIM1	Internationales Management I	1	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSWR1	Wirtschaftsprivatrecht I	1	8	12	Klausur
MSWP1	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung I	1	8	12	Klausur
Schwerpunkt Teil II					
MSCO2	Controlling II	2	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSHM2	Human Resource Management II	2	8	12	Klausur
MSIM2	Internationales Management II	2	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSWR2	Wirtschaftsprivatrecht II	2	8	12	Wiss. Hausarbeit
MSWP2	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung II	2	8	12	Klausur
Schwerpunkt Teil III					
MSCO3	Controlling III	3	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSHR3	Human Resource Management III	3	4	6	Studienbegl. Projektarbeit
MSIM3	Internationales Management III	3	4	6	Klausur
MSWR3	Wirtschaftsprivatrecht III	3	4	6	Klausur
MSWP3	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung III	3	4	6	Klausur
MPWIS	Wissenschaftliche Studien	3	2	4	Studienbericht
<b>Wahlpflichtmodule</b>					
<b>Elective I (1 Modul muss gewählt werden)</b>					
MWPIN	Ausgew. Bereiche der Wirtschaftsinformatik	1	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MWPSP	Einführung in SPSS	1	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MWPEN	Entwicklungspolitik	1	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MWPIM	Interkulturelles Management	1	4	6	Klausur
MWPMC	Management Consulting	1	4	6	Klausur
MWPSJ	Softwaregestützte Jahresabschlussprüfung	1	4	6	Klausur
MWPET	Wirtschaftsethik/-philosophie	1	4	6	Klausur
<b>Elective II (1 Modul muss gewählt werden)</b>					
MWPIN	Ausgew. Bereiche der Wirtschaftsinformatik	2	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MWPSP	Einführung in SPSS	2	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MWPEN	Entwicklungspolitik	2	4	6	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MWPIM	Interkulturelles Management	2	4	6	Klausur
MWPMC	Management Consulting	2	4	6	Klausur
MWPSJ	Softwaregestützte Jahresabschlussprüfung	2	4	6	Klausur
MWPET	Wirtschaftsethik/-philosophie	2	4	6	Klausur

Auslandsphase  
Master-Arbeit  
Kolloquium

3	0	20	
4	0	27	Thesis
4	0	3	mdl. Prüfung



## Anlage II: Studienplan Master of Science in Business Management

Code	Module	Semester / SWS							
		1.		2.		3.		4.	
		SWS	c	SWS	c	SWS	c		
		K	S	K	S	K	S		
<b>Pflichtmodule</b>									
MPGM	Strategisches Management	4	6						
		64	116						
MPRE	Wirtschaftsprivat- und Arbeitsrecht	4	6						
		64	116						
MPES	Empirische Sozialforschung			4	6				
				64	116				
MPVW	Inflation und Beschäftigung			4	6				
	Internat. Wirtschaftsbeziehungen			64	116				
<b>Schwerpunktmodule</b>									
	Schwerpunkt Teil I	8	12						
MSCO1	Controlling I	128	232						
MSHM1	Human Resource Management I								
MSIM1	Internationales Management I								
MSWR1	Wirtschaftsprivatrecht I								
MSWP1	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung I								
	Schwerpunkt Teil II			8	12				
MSCO2	Controlling II			128	232				
MSHM2	Human Resource Management II								
MSIM2	Internationales Management II								
MSWR2	Wirtschaftsprivatrecht II								
MSWP2	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung II								
	Schwerpunkt Teil III					4	6		
MSCO3	Controlling III					64	116		
MSHR3	Human Resource Management III								
MSIM3	Internationales Management III								
MSWR3	Wirtschaftsprivatrecht III								
MSWP3	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung III								
MPWIS	Wissenschaftliche Studien					2	4		
						32	88		
<b>Wahlpflichtmodule</b>									
	<b>Elective I (1 Fach muss gewählt werden)</b>	4	6						
MWPIN	Ausgew. Bereiche der Wirtschaftsinformatik	64	116						
MWPSP	Einführung in SPSS								
MWPEN	Entwicklungspolitik								
MWPIM	Interkulturelles Management								
MWPMC	Management Consulting								
MWPSJ	Softwaregestützte Jahresabschlussprüfung								
MWPET	Wirtschaftsethik/-philosophie								
	<b>Elective II (1 Fach muss gewählt werden)</b>			4	6				
MWPIN	Ausgew. Bereiche der Wirtschaftsinformatik			64	116				
MWPSP	Einführung in SPSS								
MWPEN	Entwicklungspolitik								
MWPIM	Interkulturelles Management								
MWPMC	Management Consulting								
MWPSJ	Softwaregestützte Jahresabschlussprüfung								
MWPET	Wirtschaftsethik/-philosophie								
	<b>Summe SWS je Semester</b>	20		20		6			
	<b>Summe Credits je Semester</b>		30		30		10	20	27
	<b>Summe workload</b>	900		900		300		600	810
									90

### Legende

SWS = Semesterwochenstunden

c = credits

K = Kontaktstudium

S = Selbststudium



**Teilstudienplan  
für wissenschaftliche Studien  
im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre  
("Master of Science" in Business Management)  
an der Fachhochschule Koblenz  
vom 3. Februar 2006**

Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2006 auf Grund des § 86 (2) Ziff. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. Seite 167) den folgenden Teilstudienplan für wissenschaftliche Studien beschlossen.

Er wurde von dem Präsidenten der Fachhochschule Koblenz gem. § 86 (2) Ziff. 1 HochSchG genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand wissenschaftlichen Arbeitens
- § 3 Zielsetzung
- § 4 Zeitliche Lage, Dauer und Umfang
- § 5 Themenauswahl
- § 6 Zuständigkeit
- § 7 Formale Kriterien
- § 8 Präsentation der wissenschaftlichen Arbeit
- § 9 Betreuung und Bewertung
- § 10 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Teilstudienplan für wissenschaftliche Studien ergänzt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Business Management des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz.

## **§ 2 Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeiten/Studien**

Den Studierenden muss die Möglichkeit geboten werden, sich im 3. Semesters des Masterstudiengangs in die Forschungsarbeit des Fachbereichs Betriebswirtschaft einzubringen. Anhand von ausgewählten Studienthemen wird die aktuelle wissenschaftliche Diskussion in das Studium einbezogen. Die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sind dabei zu beachten.

## **§ 3 Zielsetzung**

Die wissenschaftlichen Studien sollen dazu beitragen, neue Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung zu erlangen und in die Praxis umzusetzen.

## **§ 4 Zeitliche Lage, Dauer und Umfang**

Die Forschungsphase ist studienbegleitend im 3. Fachsemester des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre abzuleisten und dauert mindestens zwölf Wochen.

## **§ 5 Themenauswahl**

- (1) Themen werden durch die Dozenten des Fachbereichs vorgegeben.
- (2) Bei der Auswahl der Themen ist zu beachten, dass die aktuelle theoretische und/oder anwendungsorientierte Forschung gewürdigt wird.

## **§ 6 Zuständigkeit**

Für alle die wissenschaftlichen Studien betreffenden Angelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

## **§ 7**

### **Formale Kriterien**

Umfang und Form der Arbeit hat dem üblichen Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit zu entsprechen.

Die vom Fachbereich Betriebswirtschaft vorgegebenen formalen Kriterien, wie z.B. Format, Gliederung, Aufbau des Manuskripts, Zitierweise, Literaturverzeichnis, neue Rechtschreibung sind zu beachten.

## **§ 8**

### **Präsentation der wissenschaftlichen Arbeit**

Die Studierenden müssen ihre Ergebnisse präsentieren und haben dabei die Standards der Präsentationstechnik einzuhalten.

## **§ 9**

### **Betreuung und Bewertung der Arbeit**

- (1) Als Betreuer/Betreuerin können nur die Dozenten/Dozentinnen des Fachbereichs Betriebswirtschaft bestellt werden.
- (2) Betreuer/Betreuerin stimmen das Thema, die Kontaktzeiten sowie den Start- und Abgabetermin mit dem Studierenden ab. Hierbei sind die Vorgaben der Prüfungsordnung zu berücksichtigen.
- (3) Die Bearbeitung der Themen kann sowohl in Einzel- als auch in Gruppenarbeit erfolgen. Für die Bearbeitung von Gruppenarbeiten gilt § 15 der Prüfungsordnung.
- (4) Die Studienarbeit ist in der Regel von der zuständigen Betreuerin bzw. dem zuständigen Betreuer zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema des § 18 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang in Business Management an der Fachhochschule Koblenz vorzunehmen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Dieser Teilstudienplan für wissenschaftliche Studien im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Fachhochschule Koblenz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, den 25. Januar 2006

---

Prof. Dr. Werner Hecker  
Dekan  
Fachbereich Betriebswirtschaft  
Fachhochschule Koblenz

Genehmigt:

Koblenz, den

---

Prof. Dr. Peter Frings  
Präsident  
Fachhochschule Koblenz



**Teilstudienplan  
für die Auslandsphase  
im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre  
(„Master of Science“ in Business Management)  
an der Fachhochschule Koblenz  
vom 3. Februar 2006,  
in der geänderten Fassung vom 10. April 2008**

Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 10. April 2008 auf Grund des § 86 (2) Ziff. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. Seite 167) die Änderung des Teilstudienplanes für die Auslandsphase in der Fassung vom 03. Februar 2006 beschlossen.

Die geänderte Fassung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz gem. § 86 (2) Ziff. 1 HochSchG genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Ausbildungsziele
- § 2 Status des Studierenden
- § 3 Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang
- § 4 Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren
- § 5 Betreuung der Auslandsphase
- § 6 Nachweis der Auslandsphase
- § 7 Anerkennung der Auslandsphase
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1 Ausbildungsziele**

Das Auslandsstudium in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, an einer ausländischen Hochschule soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.

## **§ 2 Status des Studierenden**

Das Auslandsstudium ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben während der Auslandsphase als ordentliche(r) Studierende(r) an der Fachhochschule Koblenz immatrikuliert.

## **§ 3 Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang**

- (1) Die Auslandsphase ist im 3. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer als auch der Studienumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Heimathochschule geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiums zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 12 Wochen umfassen. Der Umfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen darf 12 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

## **§ 4 Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren**

- (1) Die Studierenden bewerben sich um die Vermittlung an eine ausländische Partnerhochschule. Eine ausländische Hochschule kann auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Die Anerkennung erfolgt dann durch das Akademische Auslandsamt in Zusammenarbeit mit dem bzw. der Auslandsbeauftragten.
- (2) Die Bewerbungsfristen sowie die Bewerbungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Sprachkenntnisse werden jeweils durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Zuweisung des Studienplatzes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt durch die/den Auslandsbeauftragte(n) bzw. seine(n) Vertreter(in) im Fachbereich. Berücksichtigt werden dabei die bisherigen Studienleistungen, die Sprachkenntnisse sowie die Motivation des bzw. der Studierenden.

## **§ 5 Betreuung der Auslandsphase**

Neben der Betreuung durch das Akademische Auslandsamt werden die Studierenden durch die/den für die jeweilige Partnerhochschule zuständige(n) Programmbeauftragte(n) beraten und betreut.

## **§ 6** **Nachweis der Auslandsphase**

Die Auslandsphase wird nachgewiesen durch

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
2. den Nachweis der Belegung, in Abstimmung mit der/dem jeweils zuständigen Programmbeauftragten für die Partnerhochschule. Der Nachweis der Belegung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen,
3. die Vorlage eines angemessenen Erfahrungsberichts zu den einzelnen Aspekten des Auslandsstudiums. Das Akademische Auslandsamt erhält eine Kopie.

Diese Unterlagen sind zu Beginn des auf die Auslandsphase folgenden Studiensemesters im Fachbereichssekretariat abzugeben.

## **§ 7** **Anerkennung der Auslandsphase**

Die Auslandsphase wird als Teilstudium anerkannt, wenn 20 ECTS-Punkte erworben wurden. Verwendet die ausländische Hochschule keine dem ECTS-System vergleichbares Kreditsystem, so entscheidet auf Vorschlag des/der Programmbeauftragten der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs über die Anerkennung der Auslandsphase. Die Ableistung der Auslandsphase ersetzt sämtliche Prüfungsleistungen des 3. Semesters, wenn die Studierenden während der Auslandsphase 30 Credits erworben haben.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Dieser Teilstudienplan für die Auslandsphase im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Fachhochschule Koblenz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, den 10. April 2008

---

Professor. Dr. Werner Hecker  
Dekan  
Fachbereich Betriebswirtschaft  
Fachhochschule Koblenz

Genehmigt:

Koblenz, den 22. April 2008

---

Professor Ingeborg Henzler  
Präsidentin  
Fachhochschule Koblenz





**Teilstudienplan  
für die Projektphase  
im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre  
(„Master of Science“ in Business Management)  
an der Fachhochschule Koblenz  
vom 31. März 2009**

Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 25. März 2009 auf Grund des § 86 (2) Ziff. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. Seite 167) den folgenden Teilstudienplan für die Projektphase beschlossen.

Der Teilstudienplan wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz gem. § 86 (2) Ziff. 1 HochSchG am 31.03.2009 genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Zweck der Projektphase
- § 3 Anmeldung zur Projektphase
- § 4 Projektthemen
- § 5 Ablauf der Projektphase
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Teilstudienplan regelt die gemäß der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz geforderte Projektphase (vgl. § 3 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Master-Prüfungsordnung vom 15. Januar 2007).
- (2) Dieser Teilstudienplan ergänzt den Teilstudienplan für die Auslandsphase im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 03. Februar 2006 in der geänderten Fassung vom 10. April 2008.

## **§ 2 Inhalt und Zweck der Projektphase**

- (1) Das Praxisprojekt kann durch ein Auslandssemester ersetzt werden (vgl. § 3 Abs. 4 Master-Prüfungsordnung).
- (2) Die Projektphase ist im 3. Fachsemester abzuleisten und wird i.d.R. von zwei bis max. fünf Studierenden als Projektgruppe erbracht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Praxisprojekt wird von einer Professorin / einem Professor betreut und in Unternehmen und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule durchgeführt. Das Praxisprojekt integriert Studium und Praxis und soll eine bereits deutlich berufsbezogene Tätigkeit umfassen.

## **§ 3 Anmeldung zur Projektphase**

Die Anmeldung zur Projektphase hat bis spätestens drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Betriebswirtschaft zu erfolgen.

## **§ 4 Projektthemen**

- (1) Die Projektthemen werden in Absprache mit der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor und dem jeweiligen Unternehmen/der jeweiligen Einrichtung festgelegt.
- (2) Die Projektphase soll in erster Linie bestehen aus einer
  - a) Projektarbeit im Ausland mit Projektauftrag eines Unternehmens/einer Einrichtung

Anstatt der Projektarbeit gemäß Buchstabe a) kann

- b) die Projektphase im Inland mit Projektauftrag eines Unternehmens /einer Einrichtung

oder

- c) die Projektphase mit Projektauftrag des Betreuers absolviert werden. Die Projektphase wird nach den Methoden des Projektmanagements durchgeführt werden.

## **§ 5 Ablauf der Projektphase**

Die Projektphase beginnt i. d. R. in der fünften Woche der Vorlesungszeit. Zuvor finden Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienschwerpunkten statt.  
Die Dauer der Bearbeitungszeit ergibt sich aus § 3 Abs. 4 der Master-Prüfungsordnung.

## **§ 6 Prüfungsleistungen**

In die Bewertung der Projektphase fließen ein

- a) die Dokumentation und Präsentation von Projektplanung, Projektverlauf und Projektcontrolling (40%)
- b) die Dokumentation und Präsentation der Projektergebnisse (60%).

Im Übrigen wird auf §15 Abs. 4 der Master-Prüfungsordnung verwiesen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieser Teilstudienplan für die Projektphase im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Fachhochschule Koblenz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, den 26. März 2009

---

Professor. Dr. Werner Hecker  
Dekan  
Fachbereich Betriebswirtschaft  
Fachhochschule Koblenz

Genehmigt:

Koblenz, 31. März 2009

---

Professor Ingeborg Henzler  
Präsidentin  
Fachhochschule Koblenz